

## **Platzordnung und Hinweise Drachenfest Malsheim**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Platzordnung gilt für den Zeitraum des Drachenfestes auf dem Flugplatzgelände Malsheim, jeweils von Freitag 8.00 Uhr bis Montag 11.00 Uhr sowie über das Veranstaltungswochenende. Die Platzordnung gilt für sämtliche Personen, welche sich auf dem Gelände aufhalten.

### **§2 Briefing für aktive Teilnehmer**

(1) Am Samstag um 11.00 Uhr findet das Briefing für die Flugtage am Samstag und Sonntag in der Flugzeughalle statt. Das Briefing ist für die aktiven Teilnehmer am Drachenfest Pflicht, da hier die Regularien des Regierungspräsidiums Stuttgart, des Veranstalters sowie weiterer Behörden bekanntgegeben werden (z.B. Flugregeln, Informationen bzgl. der Flugleitung, Feldmanager, Höhenfreigaben, Feldorganisation). Ohne die Teilnahme am Briefing darf nicht am Flugbetrieb teilgenommen werden.

(2) Sollte eine Teilnahme am Briefing nicht möglich sein, ist dies bei der Anmeldung anzugeben, der aktive Teilnehmer melden sich beim Moderationszelt und erhalten ein separates Briefing.

### **§3 Anweisungen des Veranstalters**

Den Anweisungen des Veranstalters, sowie von diesem beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

### **§4 Haftung**

(1) Jeder aktive Teilnehmer am Drachenfest Malsheim nimmt auf eigene Verantwortung an der Veranstaltung teil.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden der Teilnehmer, es sei denn, dass diese vom Veranstalter oder von diesem beauftragten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die durch den Veranstalter oder von diesem beauftragten Personen verursacht wurden bezüglich des Leibs, des Lebens oder der Gesundheit.

(2) Sämtliche auf dem Veranstaltungsgelände befindlichen Personen sind verpflichtet auf ihr Eigentum selbst zu achten. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden durch Diebstahl oder Vandalismus.

(3) Jeder aktive Teilnehmer muss über eine entsprechende Versicherung für sich und den Gebrauch der Drachen inkl. Drachen verfügen. Bei Nachfrage ist diese dem Veranstalter sowie von diesem beauftragten Personen vorzulegen.

## **§ 5 Bild-, Ton- und Videoaufnahmen**

Der Veranstalter und durch diesen beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen der Veranstaltung Bild-, Ton- und Videoaufnahmen der Besucher zu fertigen, ohne dass hierfür durch die abgebildeten Personen eine Vergütung beansprucht werden kann. Der Veranstalter ist berechtigt die so erlangten Aufnahmen zu verwenden und ggf. zu verwerten, insbesondere im Rahmen der Berichterstattung in Medien, wozu auch das Internet gehört. Der Veranstalter ist berechtigt diese Rechte auch auf Dritte zu übertragen.

(2) § 5 Abs. 1 gilt nicht, sofern das Lichtbild, die Ton- oder die Videoaufnahme eine bestimmte Person in den Focus stellt und nicht den Focus auf die Veranstaltung legt.

## **§ 6 Verhalten auf dem Gelände**

(1) Sämtlichen Personen, die keinen vom Veranstalter genehmigten Stand auf der Veranstaltung betreiben, ist das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen gegen Entgelt, ebenso wie das Feilbieten von Waren- oder Dienstleistungen untersagt.

(2) Das Beschädigen der Grasnarbe, auch durch das Entfachen von Feuer unmittelbar auf dem Boden ist, da es sich um ein Flugplatzgelände handelt, untersagt.

(3) Das Entleeren von Chemietoiletten auf dem Gelände, sowie in die Toilette bei der Fliegerschänke ist untersagt. Es werden Dixi-Toiletten bereitgestellt, in die zum Festende auch Chemietoiletten entsorgt werden können.

(4) Ein Stromanschluss wird ausschließlich für die vom Veranstalter genehmigten Verkaufsstände zur Verfügung gestellt. Wasser erhalten die aktiven Teilnehmer in der Flugzeughalle.

(5) Das Befahren des Geländes darf nur mit Fahrzeugen erfolgen, die für die Veranstaltung unbedingt notwendig sind und die über eine gültige Genehmigung, die mit der Anmelde-E-Mail versandt wird, verfügen. Sollte während der Veranstaltung (Samstag ab 11:00 Uhr bis Sonntag, 17 Uhr) eine An- oder Abreise erfolgen, ist eine extra vom Veranstalter vorgegeben Auf- bzw. Abfahrt zum Gelände zu verwenden.

(6) Im Aktions- & Lenkdrachenfeld dürfen ausschließlich nur aktive Teilnehmern Drachen steigen lassen. Ein Betreten ist nur in Begleitung von aktiven Teilnehmern gestattet, sowie dem Veranstalter und von diesen beauftragten Personen. Gäste dürfen im Kinder- & Familienfeld südlich des Aktions- & Lenkdrachenfeldes bis zu einem Abstand von 20m zum Zaun des Parkplatzes Drachen steigen lassen. Das Drachensteigen auf allen anderen Flächen sowie außerhalb des Geländes ist untersagt. Drachen außerhalb des Aktionsfeldes dürfen maximal mit einer Leinenlänge von 100m aufsteigen.

- (7) Hunde sind an der Leine zu führen. Hundekot ist von dem Hundehalter zu entfernen
- (8) Das Gelände ist spätestens am auf das Festwochenende folgenden Montag um 11.00 Uhr vollständig zu räumen. Die Flächen sind sauber und frei von Müll zu hinterlassen.
- (9) Bei Nichtbeachten der Platzordnung kann ein Platzverweis durch den Veranstalter sowie beauftragten Personen ausgesprochen werden

Der Veranstalter